

Das Feudalsystem, Lehnsherren und Ihre Vasallen:

Dieser Artikel soll Live-Rollenspielern einen kleinen Einblick in das Feudalsystem geben. Das Feudalsystem bietet eine sehr schöne Grundlage und viele Spielansätze für die Darstellung adeliger oder auch bürgerlicher Charaktere.

Das Lehnswesen:

Der Begriff **Lehnswesen**, auch *Feudalwesen* oder *Benefizialwesen*, bezeichnet das politisch-ökonomische System der Beziehungen zwischen Lehnsherren und belehnten Vasallen. Es bildete die Grundlage der hochmittelalterlichen Gesellschaftsordnung der abendländischen Staaten, vor allem aber des Heiligen Römischen Reichs. Auch in anderen Kulturen, insbesondere in Japan entstanden Strukturen, die sich mit dem europäischen Lehnswesen vergleichen lassen. Im Frühmittelalter bildete sich das Lehnswesen nach dem Vorbild des römischen Klientelwesens und aus dem germanischen Gefolgschaftswesen. Der Lehnsherr, welcher der rechtliche Eigentümer von Grund und Boden oder bestimmter Rechte war, verlieh diese dem Lehnnehmer (Vasall) auf Lebenszeit. Dafür musste der Lehnsempfänger (Vasall) dem Lehnsherrn persönliche Dienste leisten. Dazu gehörten z. B. auch das Halten des Steigbügels, die Begleitung bei festlichen Anlässen und der Dienst als Mundschenk bei der Festtafel. Beide verpflichteten sich zu gegenseitiger Treue: Der Lehnsherr zu *Schutz und Schirm*, der Lehnsempfänger zu *Rat und Hilfe*. Weiterhin waren Lehnsherr und Vasall einander zu gegenseitiger Achtung verpflichtet, d. h. auch der Lehnsherr durfte seinen Vasallen per Gesetz nicht schlagen, demütigen oder sich an seiner Frau oder Tochter vergreifen. Oberster Lehnsherr war der jeweilige oberste Landesherr, König oder Herzog, der Lehen an seine Fürsten vergab. Diese konnten wiederum Lehen an andere Adelige vergeben, die sich von ihnen belehnen lassen wollten und oft in der Adelshierarchie unter dem Lehnsgäber standen.

Definition / Begriff

Man versteht unter **Lehen** (*ausleihen, Lehnrecht, lat. Feudum, Feodum, Beneficium*) das ausgedehnteste Nutzungsrecht an einer fremden Sache, das sich auf eine Verleihung seitens des Eigentümers gründet, die zugleich zwischen diesem und dem Berechtigten das Verhältnis wechselseitiger Treue hervorruft.

Lehen (Lehnsgut) wird auch diese Sache selbst, zumeist ein Grundstück oder ein Komplex von Grundstücken, genannt. Der betreffende Eigentümer ist der Lehnsherr (Lehnsgeber, *dominus feudi, senior*), der Berechtigte der Vasall (Lehnsmann, *vassus, vasallus*=der Knecht, auch einfach als Lehnsempfänger oder Lehensträger bezeichnet), beide schwören einen *Lehnseid*. Sprachlich hängt der Ausdruck „Lehen“ mit *leihen* zusammen, bedeutet also so viel wie geliehenes Gut (vgl. heute „Darlehen“), während das Wort „Feudum“ nach Ansicht einiger Etymologen vom lat. *fides* (Treue), richtiger aber wohl vom altdeutschen *feo* (das heisst Vieh, dann überhaupt „Gut“) abzuleiten ist.

Die dem Vasallen zustehende Berechtigung nähert sich tatsächlich dem Eigentum so sehr, dass man dieselbe oft als nutzbares Eigentum (*dominium utile*) und das Recht des eigentlichen Eigentümers als Obereigentum (*dominium directum*) bezeichnet.

Die Rechtsgrundsätze über das Lehnswesen bilden das Lehnrecht im objektiven Sinn.

Arten und Abarten von Lehensformen

Je nach regionaler Tradition und Lehensherrschaft (weltlich bzw. kirchlich/klösterlich) bildeten sich unterschiedliche Lehensformen heraus, die hier nicht alle im Einzelnen wiedergegeben werden können. Die bekanntesten unter ihnen sind:

- **Afterlehen:** Der Lehnsnehmer vergibt seinerseits (Teile seines) Lehen an Dritte
- **Beutellehen:** ursprüngliches Ritterlehen, das später an Bauern verliehen wurde
- **Erblehen:** Die Erben des Lehnsnehmers treten automatisch in dessen Rechte und Pflichten ein
- **Fahnenlehen:** Ein Lehen an einen Fürsten, bei dem Fahnen das Lehen symbolisieren. Falllehen: Das Lehen erlischt beim Todesfall des Lehnsnehmers
- **Freistift:** Das Lehen kann in Jahresfrist aufgekündigt werden Handlehen: auf befristete Zeit oder Lebenszeit des Lehnsnehmers vergebenes Lehen. Ursprünglich: ein Lehen, bei welchem an die Stelle des förmlichen Lehnseides der Handschlag des Vasallen trat.
- **Kunkellehen:** Lehnsnehmerin ist eine Frau (auch Weiberlehen, *feudum femininum*, genannt)
- **Mannslehen:** Lehnsnehmer ist ausschliesslich der Mann
- **Schupflehen:** Das Lehen erlischt mit dem Tod des Lehnsnehmers, die Erben werden bildlich gesehen aus dem Vertrag geschupft (obd./alem. für schubsen/stossen)
- **Stiftslehen:** Lehnsherr war ein Kloster, also auch *Klosterlehen* genannt

System des Lehnswesens

Der König gibt Land oder Ämter an Königsvasallen, diese geben sie weiter an Untervasallen und diese zur Bearbeitung an unfreie Bauern. Zwischen Bauern und Untervasallen gibt es keine lehnsrechtliche Beziehung.

Im Laufe des Mittelalters entwickelte sich in Deutschland eine andere Struktur:

1. König

2. Geistliche Fürsten

3. Weltliche Fürsten

4. Grafen und Freiherren

5. Ministerialen (Dienstmannen)

6. Männer der Ministerialen

7. Ritterbürtige Mannen (konnten nur Lehen annehmen, keines vergeben)

Lehenfähig waren anfangs nur Ritterbürtige, d.h. Freie, die waffenfähig und im Vollbesitz ihrer Ehre waren. Später konnten auch unfreie Ministerialen in den Ritterstand aufsteigen. Der Lehensdienst bestand vorwiegend aus Heerfahrt (Kriegsdienst) und Hoffahrt (die Anwesenheit der Vasallen am Hof, um mit Rat zur Seite zu stehen). Aus der Hoffahrt entwickelten sich später die Land- und Reichstage. Das Lehensgut wurde dem Vasallen nur zur Nutzung überlassen, später wurde der Vasall auch Untereigentümer, der Lehnsherr hatte aber stets noch die Rechte an diesem Amt inne. Schliesslich entwickelte sich später noch die Vererbbarkeit des Lehensgutes, Eigentümer blieb aber trotzdem weiter der Lehnsherr.

Rechtsbeziehung zwischen Lehnsherren und Vasallen

Seit dem 11. Jahrhundert wurden die Pflichten des Vasallen meist mit *auxilium et consilium* (Hilfe und Rat) beschrieben. Dabei bezieht sich Hilfe meist auf den Kriegsdienst, den der Vasall zu leisten hatte. Diese konnte unbeschränkt sein, d. h. der Vasall musste den Herrn in jedem Krieg unterstützen, oder er wurde zeitlich, räumlich und nach der Menge der ausgehobenen Soldaten beschränkt. Mit dem Aufkommen der Söldnerheere wurde das Aufgebot der Vasallen weniger wichtig und ihr Dienst wurde immer häufiger in Dienste bei Hof und in der Verwaltung umgewandelt. Consilium bedeutete vor allem die Pflicht, zu Hoftagen zu erscheinen. Vasallen, deren Lehnsherr nicht der König war, nahmen an den Ratsversammlungen des Lehnsherren teil. Ausserdem mussten sie im Namen des Lehnsherren über dessen Untertanen Recht sprechen. Auch zu Geldzahlungen konnte der Vasall verpflichtet sein; insbesondere in England wurden die Kriegsleistungen in Geldleistungen verwandelt und der englische König verwandte das Geld zur Finanzierung von Söldnern. Geldleistungen wurden auch in anderen Fällen verlangt, etwa um ein Lösegeld für den kriegsgefangenen Herrn zu zahlen, beim Ritterschlag des ältesten Sohnes, für die Mitgift der ältesten Tochter und für die Fahrt ins Heilige Land. Der Lehnsherr konnte ferner von dem Vasallen bei Verlust des Lehens die Lehnserneuerung fordern und zwar sowohl bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn (Veränderungen in der herrschenden Hand, Herrenfall, Hauptfall, Thronfall) als auch bei Veränderungen in der Person des Vasallen (Veränderung in der dienenden Hand, Lehnsfall, Vasallenfall, Nebenfall). Letzterer musste binnen Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) ein schriftliches Gesuch einreichen und um Erneuerung der Investitur bitten; doch konnte diese Frist auf Nachsuchen durch Verfügung des Lehnsherrn verlängert werden. Partikularrechtlich war der Vasall dabei, abgesehen von den Gebühren für die Wiederbelebung, zuweilen auch zur Zahlung einer besondern Abgabe (Laudemium, Lehns geld, Lehnsware, Handlohn) verpflichtet. Endlich konnte der Lehnsherr bei einer Felonie des Vasallen das Lehen durch die so genannte Privationsklage einziehen, Verschlechterungen des Gutes nötigenfalls durch gerichtliche Massregeln verhüten und dritten unberechtigten Besitzern gegenüber das Eigentumsrecht jederzeit geltend machen. Die Pflichten des Herren waren dagegen weniger genau umschrieben, sie waren mit der Übergabe des Lehens weitgehend abgeleistet. Der Vasall hatte dem Lehnsherrn gegenüber ebenfalls den Anspruch auf Treue (Lehnsprotektion), und ein Bruch derselben zog für den Lehnsherrn den Verlust seines Obereigentums nach sich. Am Lehnobjekt hatte der Vasall das nutzbare Eigentum. Der Herr musste seinen Vasallen darüber hinaus auch vor Gericht vertreten.

Der Lehnseid:

Grundlegend für das Lehnswesen war der so genannte Lehnseid. Er musste vom Belehten sowie vom Lehnsherrn abgelegt werden. Der Lehnseid wird meist unter Verwendung traditioneller Formen geleistet, er beinhaltet das Treuversprechen gegenüber dem Herrn und das Akzeptieren der Folgen bei Treubruch, auf der Gegenseite aber auch das Treue- und Schutzversprechen des Herrn gegenüber seinem Lehnsman. Im Spätmittelalter werden Belehnung und Treueid durchweg durch eine ausgefertigte Urkunde bestätigt, in der Neuzeit auch ersetzt. Ist die räumliche Entfernung zwischen beiden sehr gross, kann der Lehnsherr einen Vertreter benennen, vor dem der Lehnseid abzuleisten ist. Ein Beispiel:

Lehnsman: „Bei meiner Ehre gelobe ich, (eigener Name ohne Titel), für mich und die Meinigen, Lehnstreue und Gefolgschaft gegenüber der Krone (des Jeweiligen Herrschers). Gemäss dem Gesetz werde ich alle Lehnspflichten Euch, (Königsname ohne Titel), und Eurer Nachkommenschaft, als Lehnsherr gegenüber gewissenhaft erfüllen.“

König (Königin): „Die Krone (des jeweiligen Herrschers) erkennt Euch (Name) als Lehnsman an und bestätigt Euch in Eurem Besitz unter unserem Schutz. Gemäss dem Gesetz werden Euch und den Euren und allen die Euch verpflichtet, die Lehnrechte zugebilligt.“



32. Lehnseid. (Holzschnitt aus Ulrich Tengler „Lanenspiegel“. Augsburg 1512.)

Der Alltag eines Vasallen

Das Leben eines Lehnsmanns zu Anfang des 16. Jahrhunderts lässt sich wohl kaum besser beschreiben, als es Ulrich von Hutten in einem Brief an Willibald Pirckheimer schilderte:

Die Leute, von denen wir unseren Unterhalt beziehen, sind ganz arme Bauern, denen wir unsere Äcker, Weinberge, Wiesen und Felder verpachten. Der Ertrag daraus ist im Verhältnis zu den darauf verwandten Mühen sehr gering, aber man sorgt und plagt sich, dass er möglichst gross werde; denn wir müssen äusserst umsichtige Wirtschaftler sein. Wir dienen dann auch einem Fürsten, von dem wir Schutz erhoffen; tue ich das nicht, so glaubt jeder, er dürfe sich alles und jedes gegen mich erlauben. Aber auch für den Fürstendiener ist diese Hoffnung Tag für Tag mit Gefahr und Furcht verbunden. Denn so wie ich nur einen Fuss aus dem Hause setze, droht Gefahr, dass ich auf Leute stosse, mit denen der Fürst Spähne und Fehden hat und die mich anfallen und gefangen wegführen. Habe ich Pech, so kann ich die Hälfte meines Vermögens als Lösegeld darangeben und so wendet sich mir der erhoffte Schutz ins Gegenteil.

Wir halten uns deshalb Pferde und kaufen uns Waffen, umgeben uns auch mit einer zahlreichen Gefolgschaft, was alles ein schweres Geld kostet. Dabei können wir dann keine zwei Äcker lang unbewaffnet gehen; wir dürfen keinen Bauernhof ohne Waffen besuchen; bei Jagd und Fischfang müssen wir eisengepanzert sein. Die Streitereien zwischen unseren und fremden Bauern hören nicht auf; kein Tag vergeht, an dem uns nicht von Zank und Hader berichtet wird, die wir dann mit grösster Umsicht beizulegen suchen.

Denn wenn ich das Meine allzu hartnäckig verteidige oder auch Unrecht verfolge, so gibt es Fehden. Lasse ich aber etwas allzu geduldig hingehen oder verzichte gar auf mir Zustehendes, so gebe ich mich ungerechten Übergriffen von allen Seiten preis, da, was ich einem hingehen lasse, sofort alle als Lohn für ihre Ungerechtigkeit beanspruchen.

Gleichgültig, ob eine Burg auf einem Berg oder in der Ebene steht, so ist sie auf jeden Fall doch nicht für die Behaglichkeit, sondern zur Wehr erbaut, mit Gräben und Wall umgeben, innen von bedrückender Enge, zusammengepfercht mit Vieh- und Pferdeställen, Dunkelkammern vollgepfropft mit schweren Büchsen, Pech, Schwefel und allen übrigen Waffen und Kriegsgerät. Überall stinkt das Schiesspulver, und der Duft der Hunde und ihres Unrates ist auch nicht lieblicher, wie ich meine.

Reiter kommen und gehen, darunter Räuber, Diebe und Wegelagerer, da unsere Häuser meist allem möglichen Volk offenstehen und wir den einzelnen nicht genauer kennen oder uns auch um ihn nicht sonderlich kümmern. Und welch ein Lärm! Da blöken die Schafe, brüllt das Rind, bellen die Hunde, auf dem Felde schreien die Arbeiter, die Wagen und Karren knarren, und bei uns zu Hause hört man auch die Wölfe heulen. Jeden Tag kümmert und sorgt man sich um den folgenden, immer ist man in Bewegung, immer in Unruhe.